

Beitrag zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004

Artikel ...

Bundessonderungsgesetz (BSZG)

§ 1

Geltungsbereich

Eine Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamtinnen und -beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und -beamten,
2. Bundesrichterinnen und -richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Berufssoldatinnen und -soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz),
4. Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Bundes,
5. Empfängerinnen und Empfänger, denen Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen haben.

§ 2

Dienst- und Amtsbezüge

(1) Wer am 1. Dezember in einem der in § 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 60 Prozent der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. bei Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Leistungsbezüge nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese nicht als Einmalzahlung gewährt werden,
2. bei Amtsbezügen das Amtsgehalt,
3. bei Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
4. beim Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und -Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag.

(3) Für die Sonderzahlung sind die rechtlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

(4) Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 3

Sonderregelungen bei Dienst- und Amtsbezügen

(1) Wurden nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge aufgrund einer Tätigkeit im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts gezahlt, vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die keine solchen Bezüge zugestanden haben. Sie vermindert sich auch für die Zeiten, für die bereits mit der Sonderzahlung vergleichbare Leistungen aus einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 gezahlt wurden. Die Minderung beträgt für jeden begonnenen Kalendermonat ein Zwölftel. Von einer Minderung kann abgesehen werden, wenn während des Kalenderjahres erstmalig eines der in § 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Rechtsverhältnisse begründet wird und für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 hat Anspruch auf eine Sonderzahlung, wer vor dem 1. Dezember mit Versorgungsbezügen ausscheidet. In diesen Fällen sind die rechtlichen Verhältnisse im Monat vor dem Ausscheiden maßgebend. Die anteilige Sonderzahlung ist mit den Bezügen für den Monat vor dem Ausscheiden zu zahlen.

§ 4 Versorgungsbezüge

(1) Die für den jeweiligen Monat vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften maßgebenden Versorgungsbezüge der in § 1 Nr. 5 genannten Berechtigten werden um 4,17 Prozent erhöht. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes und den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgeld für ausgeschiedene Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen,
3. Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der bis zum ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht mit dem Monat, in dem erstmalig für einen vollen Monat Versorgungsbezüge zustehen. Er entfällt mit Beginn des Monats, für den ein Anspruch nach den §§ 2 und 3 oder auf eine vergleichbare Leistung aus einem Arbeitsverhältnis besteht.

§ 5 Ausschlusstatbestände

(1) Werden Bezüge im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten oder gelten kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten, besteht nur ein Anspruch auf Sonderzahlungen, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unterhaltsleistung durch Gnadenerweis oder Disziplinentcheidung erhalten, haben keinen Anspruch auf Sonderzahlungen.

§ 6

Übergangsregelung für Bundesbesoldungsordnung C

Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C (§ 77 Bundesbesoldungsgesetz) sind Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 7

Förderung der Leistungsbesoldung

Zur Förderung der Leistungsbesoldung wird jährlich ein Betrag in Höhe von 15 Prozent der Aufwendungen für die Sonderzahlungen (§§ 2 und 3) aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern.

§ 8

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ersetzt für den Bund die durch Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom ... (BGBl. I S. ...) aufgehobenen Gesetze.